
Vorstoss-Nr: 223-2010
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 23.11.2010

Eingereicht von: Burkhalter (Rümligen, SP) (Sprecher/ -in)
Bernasconi (Worb, SP)
Meyer (Roggwil, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 04.05.2011
RRB-Nr: 762/2011
Direktion: FIN



Untaugliche Ferienkürzungen neu regeln

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Artikel 146 der Personalverordnung, der die Kürzung der Ferien im Krankheitsfall regelt, wie folgt anzupassen:

1. auf Ferienkürzungen bei dienstlich begründeten Ausfällen ist im Grundsatz zu verzichten, begründete Ausnahmen bleiben vorbehalten;
2. in allen anderen Fällen ist auf eine Kürzung nach dem Zufälligkeitsprinzip (Ausfall über das Jahresende) zu verzichten.

Die Personalverordnung regelt in Artikel 146 Absatz 1 die Kürzung der Ferien im Krankheitsfall wie folgt: Sofern die Arbeit in einem Kalenderjahr während mehr als zwei Monaten ausgesetzt wird, ist der Ferienanspruch im Verhältnis der Anwesenheit zum Kalenderjahr festzusetzen. Der Ferienanspruch bleibt in jedem Fall mindestens zur Hälfte erhalten.

Diese Regelung ist weder angemessen noch sinnvoll formuliert. Wer durch eine Operation in den Monaten November bis Dezember und im Folgejahr vom Januar bis Februar die Arbeit aussetzen muss, erhält keine Ferienkürzung, da sich der betreffende Artikel auf das Kalenderjahr bezieht. Wer jedoch von Mai bis August abwesend ist, erhält eine Reduktion des Ferienanspruchs auf die Hälfte.

Ebenso sinnlos ist es, dass der Ferienanspruch in jedem Fall mindestens zur Hälfte erhalten bleibt. Konkret heisst dies, dass bei einer ganzjährigen Abwesenheit zusätzlich noch mindestens zwei Wochen Ferienanspruch entstehen, die im Folgejahr bezogen werden können.

Besonders stossend ist es, dass bei massiven Verletzungen von Angestellten in der Ausübung ihrer Tätigkeit der Ferienanspruch gekürzt wird. Polizistinnen und Polizisten erleiden in ihrem Einsatz zum Teil massive Beeinträchtigungen vom Meniskusschaden bis hin zur Schussverletzung. Strassenmeister werden angefahren und Forstwarte haben ein hohes Berufsrisiko. All jene Mitarbeitenden, die durch ihren unermüdlichen Einsatz für den Kanton Bern einen schweren körperlichen Schaden erleiden und durch eine anschliessende Ferienkürzung zusätzlich gestraft werden, können die aktuelle Regelung der Personal-

verordnung nicht verstehen. Dies vor allem dann, wenn die Ferien schon bezogen worden sind und die Kürzung auf das nächste Jahr übertragen wird.

Es sollte selbstverständlich sein, dass insbesondere bei unfallbedingten Absenzen, die durch einen dienstlichen Einsatz entstehen, keine Ferienkürzungen vorgenommen werden.

Im Einzelfall zu geradezu absurd stossenden Situationen führt die Regelung in Absatz 5, welche besagt: Werden während einer Teilarbeitsunfähigkeit Ferien bezogen, so sind sie voll anzurechnen.

Ein schwer krebskranker Mitarbeitender war nur noch zu 50 Prozent arbeitsfähig. Der IV-Entscheid liess auf sich warten. Seine Ferien wurden auf zwei Wochen gekürzt. Er konnte somit während des ganzen Jahres mit seiner Familie gerade noch 14 Tage Ferien verbringen, da ihm die halben Absenztage als ganze Tage angerechnet wurden. Bei seiner schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung fehlt jedes Verständnis für eine solch harte Regelung. Der eigentliche arbeitsmedizinische Sinn der Ferien zur Erholung fällt dadurch vollständig weg.

Bei allen Interventionen des Bernischen Staatspersonalverbandes BSPV wurde stets auf den Verordnungstext verwiesen. Es bestehen offensichtlich keine Härtefallregelung und kein Spielraum für menschlichere Lösungen.

Zu prüfen wäre zudem die Regelung von Artikel 60 Absatz 4, die besagt, dass Krankheit und Unfall den Mutterschaftsurlaub nicht unterbrechen. Eine Mitarbeiterin, die sich unmittelbar nach der Geburt ihres Sohnes einer Rückenoperation zu unterziehen hatte, verlor den Anspruch auf den eigentlichen Mutterschaftsurlaub.

Der BSPV hat in diesen Angelegenheiten schon mehrfach interveniert, ist aber bei den zuständigen Stellen bisher nicht auf offene Ohren gestossen. So wurden in der Revision der Personalverordnung vom August 2010 umweltpolitische Massnahmen wie die Neuregelung zur Kompensation von CO₂-Emissionen von Flugreisen mittels eines Klimatickets aufgenommen, weit wesentlichere Personalanliegen hingegen ignoriert.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion betrifft die in Art. 146 der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) geregelte Kürzung des Ferienanspruchs bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Monaten während des Kalenderjahres. Die Regelung dieser Frage fällt gemäss Art. 94 Abs. 3 des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) in die abschliessende Zuständigkeit des Regierungsrats, weshalb es sich beim vorliegenden Vorstoss um eine sogenannte Richtlinienmotion nach Art. 53 Abs. 3 des Grossratsgesetzes (GRG; BSG 151.21) handelt. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel sowie der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Gemäss Art. 94 Abs. 2 und 3 PG wird der Ferienanspruch in einem vom Regierungsrat durch Verordnung zu regelnden Umfang anteilmässig gekürzt, wenn die Arbeit in einem Kalenderjahr während mehr als zwei Monaten aus nicht betrieblichen Gründen ausgesetzt wird; bezahlter Mutterschaftsurlaub wird nicht angerechnet. Auf Grund dieser Delegationsbestimmung hat der Regierungsrat in Art. 146 Abs. 1 PV festgelegt, dass der Ferienanspruch im Verhältnis der Anwesenheit zum Kalenderjahr festzusetzen ist, falls die Arbeit in einem Kalenderjahr während mehr als zwei Monaten ausgesetzt wird. Dabei bleibt der Ferienanspruch in jedem Fall mindestens zur Hälfte erhalten. Bei Militärdienst, Zivildienst und Zivildienst wird für die Ermittlung des Umfangs dieser Ferienkürzung gemäss Art. 146 Abs. 2 PV nur auf die Arbeitsabwesenheit abgestellt, deren Dauer einen Monat übersteigt, und bezahlter Mutterschaftsurlaub ist für die Kürzung nicht anzurechnen

(Abs. 3). Werden während einer Teilarbeitsunfähigkeit Ferien bezogen, so sind diese gemäss Art. 146 Abs. 5 PV voll anzurechnen.

Die dargestellte Regelung der Ferienkürzung hat sich in der Praxis seit vielen Jahren insgesamt bewährt, indem sie bei länger dauernden Abwesenheiten von Mitarbeitenden hinsichtlich des Ferienanspruchs einen generell angemessenen Risikoausgleich zwischen ihren Interessen und jenen des Arbeitgebers schafft. Indessen kann sie in gewissen, von Besonderheiten geprägten Einzelfällen zu einer Konstellation führen, aus welcher ein unbefriedigendes Ergebnis resultiert. So kann – worauf die Motionäre hinweisen – eine Ferienkürzung beispielsweise dann als unbillig erscheinen, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines Unfalls im Rahmen eines Polizeieinsatzes ist. Im Ergebnis störend kann die geltende Regelung in besonders gelagerten Fällen aber auch deshalb wirken, weil der Ferienanspruch in jedem Fall mindestens zur Hälfte erhalten bleibt.

Die geltende Regelung der Ferienkürzung soll deshalb überprüft werden. Der Regierungsrat ist bereit, dabei auch die von den Motionären vorgetragene Kritik zu berücksichtigen und die bestehenden Bestimmungen im Rahmen einer nächsten Revision der Personalverordnung gegebenenfalls zu ändern.

Antrag: Annahme als Postulat

An den Grossen Rat